

HAUPTSATZUNG

der Stadt Steinau an der Straße

vom 08 Februar 2023

in der Fassung der 2 Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 19 November 2024

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße am 07. Februar 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeit der gemeindlichen Organe
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75 000,- EURO im Einzelfall,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 75 000,- EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100 000,- EURO (Hohe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100 000,- EURO im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 100 000,- EURO im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 500 000,- EURO im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 500 000,- EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,

10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 - 11 Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 75 000,-- EURO im Einzelfall
 12. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 € im Teilergebnishaushalt und 25 000 € im Teilfinanzhaushalt sind als unerheblich anzusehen und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Die Berichtspflicht nach § 114 g HGO bleibt dann unberührt Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs 3 unberührt
 - (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem § 103 Abs 1 HGO auf den Magistrat

§ 2 **Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse.
 - 1 Haupt- und Finanzausschuss
 - 2 Bauausschuss
 3. Sozialausschuss
 - 4 Landwirtschaftsausschuss
 - 5 Digitalisierungsausschuss
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat 7 Mitglieder, die übrigen Ausschüsse haben 5 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem § 62 Abs 2 HGO) zusammen

§ 3 **Stadtverordnetenversammlung**

- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf **31** festgelegt
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen oder Stadträten
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen oder Stadträte beträgt 6

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet
- (2) Die jeweiligen Ortsbezirke umfassen das Gebiet der jeweiligen Stadtteile
- (3) Der Ortsbeirat besteht:

im Stadtteil Steinau – Innenstadt aus	9 Mitgliedern
im Stadtteil Ulmbach aus	7 Mitgliedern
im Stadtteil Bellings aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Hintersteinau aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Marborn aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Marjoß aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Seidenroth aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Uerzell aus	5 Mitgliedern
im Stadtteil Neustall aus	3 Mitgliedern
im Stadtteil Rabenstein aus	3 Mitgliedern
im Stadtteil Rebsdorf aus	3 Mitgliedern
im Stadtteil Sarrod aus	3 Mitgliedern

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachung nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße im Sinne von § 5 a der Hessischen Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen unter www.steinau.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekanntgemacht

Zudem hat die Stadt Steinau an der Straße in den Kinzigtal-Nachrichten im Sinne von § 1 Abs 1 der Hessischen Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlagige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des

Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushangt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den Kinzigtal-Nachrichten im Sinne von § 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Kinzigtal-Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält.

Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet:

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

Stadtteil	Bekanntmachungstafel an Straße/Platz
1. Stadtteil Steinau – Innenstadt	Bruder-Grimm-Straße 47
2. Stadtteil Ulmbach	Hauptstraße / Ecke Oberdorfstraße (Dorfplatz)
3. Stadtteil Bellings	Ecke Buchstraße / Hohenzeller Weg
4. Stadtteil Hintersteinau	Wilhelm-Bode-Straße
5. Stadtteil Marborn	Romsthaler Straße (Kirche)
6. Stadtteil Marjoß	Ecke Bad Orber Straße / Distelbachstraße
7. Stadtteil Seidenroth	Hauptstraße (Bushaltestelle)
8. Stadtteil Uerzell	Freiensteinauer Straße (Bushaltestelle Fahrtrichtung Steinau)
9. Stadtteil Neustall	Fleschenbacher Straße (Bushaltestelle)
10. Stadtteil Rabenstein	Mehrzweckgebäude (keine Straßenbezeichnung)
11. Stadtteil Rebsdorf	Radmühler Straße (Feuerwehrgerätehaus)
12. Stadtteil Sarrod	Junkerweg (Wiegehaus)

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehangt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) ¹⁾ Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächenpläne) nach § 3 Abs 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs 2 S 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs 2 S 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

¹⁾ § 6 Abs 5 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 19. März 2024.

- (6) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkundung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) ²⁾ Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

²⁾ § 7 Abs. 2 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 19. November 2024

- Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates (mit dem Namen des jeweiligen Stadtteils)
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher des Stadtteils
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) ³Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 **Inkrafttreten**

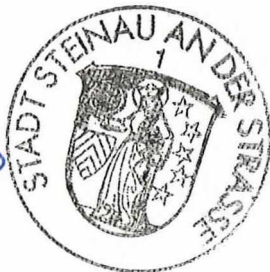
Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2023 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 24. Oktober 2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,
den 08. Februar 2023


Zimmermann
Bürgermeister



³⁾ § 7 Abs.3 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung der Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 19. November 2024